Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1933	Nr. 10

Inhalt:

Tag		Seite
16. 2. 33.	Verordnung über Bildung einer zweiten Kammer bei dem Landesarbeitsgerichte Königsberg (Pr.)	29
17. 2. 33.	Verordnung über das Verbot des Ausschankes von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein für Sonnabend, den 4., Sonntag, den 5., Sonnabend, den 11. und Sonntag, den 12. März 1933	29
	Berichtigung	29
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	30
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	30

(Nr. 13837.) **Verordnung über Bildung einer zweiten Kammer bei dem Landesarbeitsgerichte Königsberg (Pr.). Vom 16. Februar 1933.**

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 507) wird in Abänderung der Verordnung vom 10. Juni 1927 (Gesetzsamml. S. 97) folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Landesarbeitsgericht Königsberg (Pr.) wird eine zweite Kammer gebildet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1933.

Der Preußische Justizminister.
Der Kommissar des Reichs.
Hölscher.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
Der Kommissar des Reichs.
Im Auftrage:
Schulze.

(Nr. 13838.) **Verordnung über das Verbot des Ausschankes von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein für Sonnabend, den 4., Sonntag, den 5., Sonnabend, den 11. und Sonntag, den 12. März 1933. Vom 17. Februar 1933.**

Auf Grund des § 15 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird anläßlich der Wahlen zum Deutschen Reichstag, zum Preußischen Landtag und zu den Preußischen Gemeindevertretungen folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein ist am Sonnabend, den 4., Sonntag, den 5., Sonnabend, den 11. und Sonntag, den 12. März 1933, bis zur Polizeistunde verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 29 Ziffer 8 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft

Berlin, den 17. Februar 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
Der Kommissar des Reichs.
Göring.

Berichtigung.

Im § 1 Abs. 2 b der Zweiten Verordnung über die Durchführung der Gemeindefinanzverordnung vom 28. Januar 1933 (Gesetzsamml. S. 12) ist die vorletzte und letzte Zeile von dem Worte „und" an wie folgt zu lesen: „Betriebsprüfung in dem Falle des § 25 der Musterhaushaltsordnung."

Berlin, den 9. Februar 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
Der Kommissar des Reichs.
Im Auftrage:
Surén.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 278 vom 26. November 1932 ist eine Ergänzungsverordnung vom 23. November 1932 zur Robbenschutzverordnung vom 15. Mai 1929 veröffentlicht worden, die mit dieser Bekanntgabe in Kraft getreten ist.

Berlin, den 3. Februar 1933.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Der Kommissar des Reichs.

2. In Nr. 7 des Ministerialblatts für die Preußische innere Verwaltung vom 10. Februar 1933 ist auf Seite 127 eine Verordnung über die Auflösung der Amtsvertretungen der Ämter im Landkreis Wetzlar veröffentlicht worden, die am 11. Februar 1933 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 13. Februar 1933.

Preußisches Ministerium des Innern.
Der Kommissar des Reichs.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Januar 1933
   über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 6 S. 33, ausgegeben am 11. Februar 1933;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Januar 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Schlawer Kleinbahn-Gesellschaft m. b. H. in Schlawe zum Ausbau der bisher schmalspurigen Kleinbahnstrecke von Schlawe bis Pollnow in Vollspur und zur Verlegung der Bahnstrecke von Schlawe bis Kusserow
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köslin Nr. 4 S. 7, ausgegeben am 28. Januar 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.